

## Weisung betreffend Übernahme der Transportkosten für auswärtigen Schulbesuch

#### **Einleitung**

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

### Weisung

- Die Einwohnergemeinde Wangenried beteiligt sich an den Koten des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Kosten) von Schülern besonderer, auswärtiger Klassen an öffentlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schuljahre, wenn der Schulweg nicht zugemutet werden kann und die Schüler nicht mit dem Schulbus der Gemeinde Wangen a. A. transportiert werden können.
- Das Gesuch um einen Gemeindebeitrag muss mittels Formular und der Vorlage entsprechender Belege über den Bezug des ÖV-Angebots an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- 3. Ein Gemeindebeitrag von 75% (39 Schulwochen) wird auf der Basis des günstigsten Preises eines Jahresabonnements des Öffentlichen Verkehrs für die Strecke Wohnort Schulort entrichtet.
- 4. Wird ein anderes als das günstigste ÖV-Angebot gewählt (z.B. Generalabonnement statt Streckenabonnement) wird dennoch auf der Basis von Punkt 3. dieser Weisung ein Beitrag entrichtet.
- Anderweitige Entschädigungen an die Fahrkosten sind ausgeschlossen.
- 5. Falls ein Schüler während des Schuljahres aus irgendeinem Grund zurück in die Schule Wangen a. A. wechselt, muss der Gemeinde der entsprechende Anteil für die bereits bezahlten Abo-Kosten zurückerstattet werden.
- Der Anspruch auf den Gemeindebeitrag an die Fahrkosten erlischt mit dem Ende des Schuljahres, d.h. am 31.07. des Schuljahres für welches der Gemeindebeitrag geltend gemacht wird. Massgebend ist der Eingang des Gesuches bei der Gemeindeverwaltung.

Diese Weisung ist durch die Schulverwaltung den Eltern der betroffenen Schüler in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten 01.08.2015

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2015

GEMEINDERAT WANGENRIED Der Vizepräsident Die Sekretärin

U. Freudiger B. Christer

herich se

3374 Wangenried, Waldeckweg 7 Telefon 032 631 14 92

E-Mail info@wangenried.ch

Fax Homepage 032 530 04 78 www.wangenried.ch

## Verteiler

- Schulleitung
- Schulsekretariat
- Bildungskommission Wangen a/AAnschlussgemeinden Schule Wangen zur Kenntnis

Einwohnergemeinde Wangenried Gemeindeverwaltung Waldeckweg 7 3374 Wangenried

# Gesuch um einen Kostenbeitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch

Unsere Tochter / unser Sohn:			
Name, Vorname		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
Adresse /Wohnort		***************************************	
besucht die (Name der Schule)		•••••	
in (Schulort)			
Wir beantragen für unsere Tochter / unseren Sohn einen Gemeindebeitrag an die Fahrkosten vom Wohnort zum Schulort für das			
Schuljahr			
Wir bitten Sie, den Gemeindebeitrag wie folgt zu überweisen (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
	gemäss beiliegendem Einzahlungsschein		
	Bankkonto	Name der Bank IBAN-Nr. Kontoinhaber	
	Postkonto-Nr.	 Kontoinhaber	
Gesuchstellter (Eltern)			
Name, Vorname Adresse / Wohnort Tel-Nr. (für allfällige Rückfragen)			
Wangenried,			Unterschrift Eltern

Beilage

- Kopie Abonnement öffentlicher Verkehr